

# N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schönecken vom 04.08.2021

um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Forum im Flecken "FIF"

## Anwesend:

### Vorsitzender

Ortsbürgermeister Arenth Johannes

### 1. Beigeordneter

Reichertz Markus

### 2. Beigeordneter

Ernzer Alfred

### 3. Beigeordneter

Sonntag Herbert

### Ratsmitglieder

Arenth Susanne  
Floss Jochen  
Gitzen Christian  
Irsfeld Frank-Peter  
Karp Adelheid  
Kohlen Karl  
Krämer Werner  
Reifers Astrid  
Reifers Johann  
Schaal Marco  
Schmidt Rudolf  
Thielen Rita

### entschuldigt fehlten

Addy Nii Odartey  
Koch Fabian  
Kribs Mario

## weiterhin waren anwesend:

### Von der Verbandsgemeindeverwaltung

Karp Anton  
Reuschen Anne

als Schriftführer  
bis TOP 4

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.  
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde
3. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich "Auf der Flachsheck"
4. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage
5. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für den Rechnungsprüfungsausschuss
6. Sachstand Projekt Freizeitanlagen ehemaliges Schwimmbad Schönecken mit Jugendlager
7. Revierneuabgrenzung Forstamt Prüm
8. Annahme von Spenden
9. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen von Ratsmitgliedern

#### **1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**

Das Ratsmitglied Frau Anja Görres-Biewald hat am 09. Mai 2021 ihr Mandat niedergelegt.

Nach den Ergebnissen der Kommunalwahlen rückt Herr Johann Reifers nach.

In der Sitzung wurde das neue Ratsmitglied durch Ortsbürgermeister Johannes Arenth eingeführt und verpflichtet nach § 30 Abs. 2 GemO.

#### **2. Einwohnerfragestunde**

Die Fragen des Einwohners (Projekt Freizeitanlagen ehemaliges Schwimmbad – Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung und Beteiligung der Öffentlichkeit) wurden beantwortet.

### **3. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich "Auf der Flachsheck"**

Letztmalig hat sich der Ortsgemeinderat Schönecken in seiner Sitzung am 24.02.2021 mit dieser Angelegenheit befasst, auf die entsprechende Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 30.04.2021 gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 30.04.2021. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Ortsgemeinderat Schönecken im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Änderungen erforderlich, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren und das der Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändern. Der planerische Grundgedanke, Neuausweisung von gemeindeeigenen Wohnbauflächen, bleibt weiterhin erhalten. Aus diesem Grunde kann auf eine erneute Offenlage und Behördenbeteiligung verzichtet werden und der erforderliche Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. Gem. § 13b Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Ortsgemeinderat Schönecken beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung und des Planungsbüros zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen, sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Der Ortsgemeinderat Schönecken beschließt den Bebauungsplan für den Teilbereich „Auf der Flachsheck“, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, gem. § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt und dem Bebauungsplan für den Teilbereich „Auf der Flachsheck“ beigelegt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Bebauungsplan mit der Verwaltung in Kraft zu setzen.

Wegen Sonderinteresse haben Herr Ortsbürgermeister Johannes Arenth und die Ratsmitglieder Susanne Arenth sowie Karl Kohlen nicht an der Beratung und Beschlussfassung gem. § 22 Gemeindeordnung RLP (GemO) mitgewirkt. Den Vorsitz zu diesem TOP führte der 1. Beigeordnete Markus Reichertz.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

#### **4. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage**

Der Ortsgemeinderat Schönecken erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der Ortsgemeinde Schönecken aufzustellen.

Etwaige Projektierer, die Interesse an der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb der Ortslage Schönecken haben, haben zuvor bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm eine sog. vereinfachte raumordnerische Prüfung durchführen zu lassen. Diese muss zu dem Ergebnis kommen, dass die Planungen mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen.

Des Weiteren ist seitens der Projektierer darzustellen, dass die vom Verbandsgemeinderat Prüm in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossenen Kriterien des „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Sollten mehrere Projektierer Interesse an der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der Ortsgemeinde Schönecken bekunden, behält sich die Ortsgemeinde vor, sich erst nach Vorliegen der o. g. Unterlagen eine konkrete Entscheidung zu treffen.

Projektanfragen an die Gemeinde bestehen für folgende Bereiche:

1. Nimsreuland / Schönecken (Prowind Solar GmbH)
2. Salzseifen, Auf Solig (Gemarkung Wetteldorf Flur 54 Nr. 38)
3. Dingdorf / Schönecken – Auf dem Forst (Firma Enerparc)

Sollte sich die Ortsgemeinde zu einem späteren Zeitpunkt dann für einen Projektierer entschieden haben, ist mit diesem ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, dass sämtliche Kosten für die Umsetzung des Vorhabens, insbesondere die Kosten der erforderlichen Bauleitplanungen, vom Projektierer zu übernehmen sind.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig bei 1 Enthaltung.

An der Beratung und Beschlussfassung hat der Ortsbürgermeister Johannes Arenth wegen Sonderinteresse (§ 22 GemO) nicht mitgewirkt. Den Vorsitz zu diesem TOP führte der 1. Beigeordnete Markus Reichertz.

5. **Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für den Rechnungsprüfungsausschuss**

**Wahl eines Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss**

Als Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde wurde als Nachfolgerin Frau Pia Thiel vorgeschlagen und vom Gemeinderat einstimmig gewählt.

**Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss**

Als stellv. Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde wurde als Nachfolger Herr Christian Gitzen vorgeschlagen und vom Gemeinderat einstimmig gewählt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruhte nach § 36 Abs. 3 GemO.

Die Ratsmitglieder Frau Pia Thiel und Frau Anja Görres-Biewald haben ihr Mandat im Rat und den Ausschüssen niedergelegt.

Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl oblag jeweils der FWG-Fraktion.

Unter Beachtung der geltenden Hauptsatzung hat der Ortsgemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO eingeräumten Handlungsfreiheit einstimmig beschlossen, die Nachwahl durch offene Abstimmung vorzunehmen.

**nachrichtlich: bisheriger Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder und Stellvertreter)**

1. Karl Kohlen (Stellvertreter Marco Schaal)
2. Werner Krämer (Stellvertreter Peter Irsfeld)
3. Adelheid Karp (Stellvertreter Jürgen Stellmes)
4. Anja Görres-Biewald (Stellvertreter Pia Thiel)
5. Reinhold Lenz (Stellvertreter Susanne Arenth)

6. **Sachstand Projekt Freizeitanlagen ehemaliges Schwimmbad Schönecken mit Jugendlager**

Ortsbürgermeister Johannes Arenth informierte zum Sachstand des Projektes, der Gemeinderat Schönecken hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21.04.2021 die Machbarkeitsstudie (Vorstellung und Erläuterung durch das Fachbüro Montenius Consult Köln in der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.03.2021) anerkannt und einer grundsätzlichen Projektausführung nach dem wirtschaftlich optimierten Konzept zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat Prüm hat in seiner Sitzung vom 06.07.2021 ebenso einer gemeinsamen Projektumsetzung zugestimmt.

Die genaue Detail-Ausführungsplanung des Konzeptes im Rahmen der Machbarkeitsstudie „Freizeitpark Schönecken“ kann im Rahmen einer Projektausführung seitens der Gemeinde noch verändert und umgestaltet werden.

Das Grundkonzept der Gemeinde wird in einer Bürgerversammlung noch der Öffentlichkeit (Beteiligung mit weiteren Ideen und Anregungen) vorgestellt, aus den

Reihen des Rates soll ein Arbeitsausschuss mit Vertretern der einzelnen Fraktionen und dem Ortsbürgermeister gebildet werden.

## **7. Revierneuabgrenzung Forstamt Prüm**

Ortsbürgermeister Johannes Arenth erläuterte kurz die Neubildung der Forstreviere im Forstamtsbetrieb Prüm und die Auswirkungen für die Betreuung des Gemeindewaldes Schönecken.

Die Revierneuorganisation wurde in einer Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 22.02.2021 durch den Forstamtsleiter Peter Wind vorgestellt.

Die Waldbesitzenden im Forstamt Prüm grenzen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Forstreviere im Forstamtsbezirk Prüm neu ab. Dies erfolgt unter Neubildung eines Privatwaldbetreuungsrevieres durch die Obere Forstbehörde. Die Neueinteilung der Forstreviere zum nächstmöglichen Zeitpunkt sieht die neuen Flächenzuordnungen vor.

Durch die Umsetzung der neuen Flächenzuordnung an das Revier Weinsheim mit allen angegliederten Revieren wird die Unterstützung durch einen Forstwirtschaftsmeister durch das Forstamt zugesagt, welcher zu 50 % seiner Tätigkeit im Revier Weinsheim mit den dazugehörenden Revieren eingesetzt wird.

Diese 50 %-ige Unterstützung ist durch den von den Landesforsten vorgegebenen Personalschlüssel von 0,57 Revierleiter + 0,3 Forstwirtschaftsmeister (FWM) pro 1.000 ha begründet und notwendig.

Um zu gewährleisten, dass dieser bei Bedarf die Vertretung des zuständigen Försters Wolfram Dries übernehmen kann, ist es wünschenswert bzw. erforderlich, dass es sich bei diesem FWM möglichst immer um ein und dieselbe Person handelt.

Treten Kalamitätsfälle ein, ist der Forstamtsleiter in Abstimmung mit dem Revierleiter selbstverständlich für den Einsatz der FWM zuständig.

Die Ortsgemeinde Schönecken stimmt unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte für die Neueinteilung der Forstreviere und die sich daraus ergebenden Flächenzuordnungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorbehaltlich der Zusage durch das Forstamt Prüm, vertreten durch Herrn Forstamtsleiter Peter Wind.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## **8. Annahme von Spenden**

Der Rat beschloss die Annahme einer Spende von 2.000 € durch die Raiffeisenbank Westeifel eG (für den Eifelverein) nach § 94 Abs. 3 GemO.

Weiter informierte der Ortsbürgermeister den Rat über den aktuellen Stand der Spenden zugunsten der Hochwasserhilfe in Schönecken.

**9. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister berichtete zu verschiedenen kommunalen Angelegenheiten (u.a. Inbetriebnahme der Uhrenanlage Burgkapelle, Bilder und Änderungen am Standort Alte Brennerei, Spende 2 Insektenhotels durch den Eifelverein, Förderung und Stand Radwegebau Schönecken nach Lasel).

**10. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Die Anfragen aus den Reihen der Ratsmitglieder (u.a. Antrag FWG Fraktion zur Teilnahme am Kreisprojekt „Zukunfts-Check Dorf“, Status Neuerstellung und Betreuung der gemeindlichen Internetseiten, Schaden am Uferweg FiF – Sicherstellung der Notausgänge für die Nutzung der Halle) wurden beantwortet.

v. g. u.

Schriftführer

Ortsbürgermeister

Gesehen

Bürgermeister

## **Ortsgemeinde Schönecken**

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Auf der Flachsheck“**

Mit Schreiben/E-Mail vom 30.04.2021 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 13 b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 30.04.2021.

Die Offenlage der Planunterlagen gem. § 13 b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) S. 1 Nr. 2, Alt. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021

#### **Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:**

|   |    |
|---|----|
| Stellungnahme.....  | 2  |
| 1. E-Mail der Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 03.04.2021, Az.: 210430_K-IV-564-21 ..... | 2  |
| 2. E-Mail des Forstamtes Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 30.04.2021 .....  | 3  |
| 3. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 03.05.2021 .....  | 3  |
| Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.....                                | 3  |
| 4. E-Mail der Amprion GmbH Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 03.05.2021 .....  | 4  |
| 5. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 03.05.2021, Az.: li/schi.....   | 4  |
| 6. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 05.05.2021 .....   | 4  |
| 7. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier vom 07.05.2021, Az.: DRW/F-TP-BW .....   | 6  |
| 8. E-Mail des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 10.05.2021, Az.: GA03_820 .....   | 8  |
| 9. E-Mail Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm vom 11.05.2021.....   | 8  |
| 10. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, FB 2, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm .....   | 8  |
| 11. Schreiben der Landwirtschaftskammer RLP, Gartenfeldstr. 12a, 54292 Trier vom 20.05.2021, Az.: 14-04.03 Kü/el.....   | 9  |
| 12. E-Mail der DFS Deutsche Flugsicherung, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 26.05.201, Az.: V202100802 .....  | 10 |
| 13. E-Mail des Deutschen Wetterdienstes, Postfach 10 04 65, 63004 Offenbach vom 26.05.2021, Az.: PB24A/18.01.02/501-2020 .....  | 10 |
| 14. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 27.05.2021, Az.: 26512-00.....  | 11 |
| 15. E-Mail der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz.....   | 11 |
| 16. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 31.05.2021 .....   | 12 |
| 17. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 31.05.2021, Az.: 342-WBB-232-15835/2021 ..... | 14 |
| 18. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier vom 31.05.2021.....  | 17 |
| 19. E-Mail von der Vodafone GmbH, Zurmaeiener Str. 175, 54292 Trier vom 01.06.2021, Az.: S01019964 .....  | 17 |
| 20. E-Mail von der Vodafone GmbH, Zurmaeiener Str. 175, 54292 Trier vom 01.06.2021, Az.: S101020028 .....   | 18 |
| 21. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, az.: 06-210902-09.....   | 18 |
| 22. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm .....  | 23 |

|  |    |
|--|----|
| 23. Schreiben des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier vom 02.06.2021, Az.: 700 21 4008 – 01.44 –OTJO..... | 23 |
| 24. E-Mail der GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 09.06.2021 .....                       | 24 |
| 25. Brief vom Landesbetrieb Mobilität, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 08.06.2021, Az: 2021 IV 40.....                               | 24 |
| 26. Telefax des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roder-Straße 5, 55129 Mainz vom 06.07.2021, Az.: 3240-0570-21/V1.....        | 25 |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   | Beschluss                           |
|---|--|-------------------------------------|
| <p><b>1. E-Mail der Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 03.04.2021, Az.: 210430_K-IV-564-21</b></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Belange beeinträchtigt werden und daher bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   | Beschluss                           |
|---|--|-------------------------------------|
| <p><b>2. E-Mail des Forstamtes Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 30.04.2021</b></p> <p>Das Forstamt Prüm meldet Fehlanzeige. Forstliche Belange werden nicht berührt.</p>  | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine forstlichen Belange von der Planung berührt werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>  | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>3. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 03.05.2021</b></p> <p>Wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden.</p> <p>Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an <a href="mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de">erdgeschichte@gdke.rlp.de</a> oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der unten genannten Rufnummer und E-Mailadresse zur Verfügung.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind.</p> <p><b><u>Folgender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen:</u></b><br/> <i>Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden.</i><br/> <i>Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an <a href="mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de">erdgeschichte@gdke.rlp.de</a> oder an Tel. 0261 6675-3032</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  | Beschluss                           |
|---|---|-------------------------------------|
| <p><b>4. E-Mail der Amprion GmbH Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 03.05.2021</b></p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>    | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH im Planbereich verlaufen und keine Planungen von Höchstspannungsleitungen in diesem Bereich bestehen.</p> <p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>5. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 03.05.2021, Az.: li/schi</b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>   | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der HWK keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>   | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>6. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 05.05.2021</b></p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>   | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag  | Beschluss |
|--|---|-----------|
| <p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.<br/>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.</p> <p>Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,</li> <li>- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</li> </ul> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung ist aufgrund nebenstehender Ausführungen nicht erforderlich, da keine Leitungsrechte auf Privatwegen zu berücksichtigen sind. Die weiteren Anregungen können im Rahmen der Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Kapitel der Begründung zu diesem Thema wird ergänzt. Es besteht die Möglichkeit der Unterbringung der erforderlichen Kabeltrassen im Zuge der Straßenbaumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und deren Nebenanlagen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |           |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   | Beschluss                           |
|--|--|-------------------------------------|
| <p>Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.</p> <p>Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.</p>  | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>  |                                     |
| <p><b>7. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier vom 07.05.2021, Az.: DRW/F-TP-BW</b></p> <p>In dem o.g. Plangebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung der im Plangebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden benötigen wir eine weitere Transformatorstation. Hierfür bitten wir, an der im Plan eingezeichneten Stelle ein Grundstück in der Größe von 5 m x 5 m als öffentliche Fläche ausweisen zu lassen.</p> <p>Zum geplanten Stationsstandort, auch mit LKW, muss dauerhaft Zugang gewährleistet werden.</p> <p>Die elektrische Versorgung der im Baugebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden erfolgt aus dem zu erstellenden Niederspannungsnetz.</p> <p>Weiterhin benötigen wir geeignete Kabeltrassen. Dafür sollte wenigstens einseitig ein Gehweg oder Versorgungstreifen entlang der Erschließungsstraße von 1 m Breite als öffentliche Fläche ausgewiesen werden, der von Baulichkeiten und Pflanzen mit tiefgehenden Wurzeln freizuhalten ist.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausweisung als öffentliche Fläche ist nicht erforderlich, da diese der Versorgung dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO (z.B. Leitungsmasten, Schächte, Verteilerstationen, Sammler mit Pumpanlagen, Verstärkerkästen, Transformatorenhäuschen) im Geltungsbereich gem. Textlicher Festsetzung Ziffer 6.2 als Ausnahme zulässig sind.</p> <p>Die geplante Dimensionierung der Straßenverkehrsfläche erfüllt diese Voraussetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von der Festsetzung von Versorgungstreifen bzw. Trassen wird im Bebauungsplan abgesehen, weil die Bedarfsträger den Standort oder die Trassenführung ihrer Anlagen bei Aufstellung des Bebauungsplans noch nicht ausreichend genau definieren können. Nichtsdestotrotz besteht die</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag  | Beschluss |
|--|---|-----------|
| <p>Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Wir bitten daher die Anlieger entsprechend zu informieren und dies in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren sollte darin ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchten Abstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.</p> <p>Die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmungen mit der Ortsgemeinde Schönecken im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Werden v. g. Punkte beachtet, so bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p><b>Die dem Schreiben beigefügten Planunterlagen finden Sie im Anschluss der Stellungnahmen.</b></p> | <p>Möglichkeit der Unterbringung der erforderlichen Kabeltrassen im Zuge der Straßenbaumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und deren Nebenanlagen.</p> <p>Beleuchtungseinrichtungen (inkl. Beleuchtungskörper und des Zubehörs) sind gem. § 126 BauGB vom jeweiligen Eigentümer zu dulden. Die Eigentümer sind vorher zu benachrichtigen. Einer gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es daher nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass – bei Beachtung vorgenannter Punkte - seitens Westnetz keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> |           |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  | Beschluss                       |
|---|---|---------------------------------|
| <p><b>8. E-Mail des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 10.05.2021, Az.: GA03_820</b></p> <p>Aus landeskultureller Sicht bestehen gegen v.g. Bebauungsplanentwurf keine Einwände.</p> <p>Unsererseits bestehen keine Planungen in diesem Bereich.</p>   | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des DLR keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>  | <p>siehe Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>9. E-Mail Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm vom 11.05.2021</b></p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Vorlage der Detailplanung bitten wir um nochmalige Beteiligung am Verfahren, damit die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme ausgeschrieben und ausgeführt werden können.</p>  | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan seitens der KNE keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die KNE rechtzeitig informiert.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>   | <p>siehe Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>10. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, FB 2, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm</b></p> <p><b>Unter Punkt 11.2:</b><br/>Im Rahmen des späteren konkreten Baugenehmigungsverfahren, spätestens aber vor Baubeginn, ist der Bauaufsichtsbehörde die Eignung der jeweiligen Außenbauteile der Gebäude nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen (Schallschutzberechnung).</p> | <p><b><u>Die Textliche Festsetzung Ziffer 11.2 wird wie folgt ergänzt:</u></b><br/><i>Im Rahmen der späteren konkreten Baugenehmigungsverfahren, <u>spätestens aber vor Baubeginn</u>, ist der Bauaufsichtsbehörde die Eignung der jeweiligen Außenbauteile der Gebäude nach den Kriterien der DIN 4109 (2018) nachzuweisen. Davon ausgenommen werden alle Bereiche mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel <math>L_a \leq 60</math> dB(A).</i></p> | <p>siehe Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag  | Beschluss                           |
|--|---|-------------------------------------|
| <p><b>Unter Punkt 9.3:</b><br/>Geländeunterschiede sind mit abgestuften Natursteinmauern oder steingefüllten Gabionen oder durch abgestufte, begrünte Böschungen abzufangen.</p> <p>Ausführung der vorgenannten Textfestsetzung?</p> <p><b>sind hier zulässig:</b><br/>Natursteinfindlinge, Natursteinriemchen/-klinker,<br/>L-Steine/Betonsteine mit Ziergabionen- oder Natursteinmauerverblendung (die Optik würde die gleiche bleiben, wie unter den jetzigen Festsetzungen)</p>  | <p>Bezüglich der Natursteinmauern wird in der Begründung zur Klarstellung ergänzt, dass die Ortsgemeinde unter Natursteinmauern auch Natursteinfindlinge, Natursteinriemchen/-klinker, L-Steine/Betonsteine mit Ziergabionen- oder Natursteinmauerverblendung versteht. Für die Ortsgemeinde ist lediglich eine natürliche Optik wichtig.</p> |                                     |
| <p><b>11.Schreiben der Landwirtschaftskammer RLP, Gartenfeldstr. 12a, 54292 Trier vom 20.05.2021, Az.: 14-04.03 Kü/el</b></p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Schönecken für den Teilbereich „Auf der Flachsheck“ nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Geplant ist die Ausweisung von Wohnbauflächen in einem Umfang von 2,74 ha am örtlichen Ortsrand. Es handelt sich sowohl bei den Wohnbauflächen als auch bei den zur Regenrückhaltung vorgesehenen Flächen um bewirtschaftetes Ackerland mit guten Ertragswerten. Es verbleibt eine dreieckige Restfläche die im Anschluss mit mehr Aufwand weniger wirtschaftlich zu bearbeiten ist.</p> <p>Eine Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe liegt direkt durch die Planung nicht vor. Betrachtet man jedoch die städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinde insgesamt, so führen die Planungen (Wohnbebauung, Erweiterung Gewerbe, Photovoltaik) zu erheblichen Flächenverlusten in der Gemarkung. Im Zusammenschluss führt der Flächenverlust schließlich zu großen Problemen in einzelnen Betrieben, die mehr denn je auf Flächenzuwachs angewiesen sind.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht muss daher der Flächenverbrauch daher so gering wie möglich gehalten werden, um den wirtschaftenden Betrieben auch weiterhin</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  | Beschluss                |
|---|---|--------------------------|
| Zukunftsperspektiven zu erhalten.   | Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.   |                          |
| <p><b>12. E-Mail der DFS Deutsche Flugsicherung, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 26.05.201, Az.: V202100802</b></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>  | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS nicht berührt werden und daher seitens der DFS keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung vorgebracht werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> | siehe Beschlussvorschlag |
| <p><b>13. E-Mail des Deutschen Wetterdienstes, Postfach 10 04 65, 63004 Offenbach vom 26.05.2021, Az.: PB24A/18.01.02/501-2020</b></p> <p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Schönecken Aufstellung eines Bebauungsplans für den Teilbereich „Auf der Flachsheck“.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der DWD keine Einwände gegen die vorgelegte Planung hat.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>   | siehe Beschlussvorschlag |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   | Beschluss                           |
|--|--|-------------------------------------|
| <p>geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.<br/>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>   | <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>   |                                     |
| <p><b>14. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 27.05.2021, Az.: 26512-00</b></p> <p>In der oben genannten Planunterlage fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts.<br/>Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:<br/><i>„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“</i><br/>Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform <i>„@GeoBasis-DE/LvermGeoRP&lt;Jahr des letzten Datenbezugs&gt;“</i> verwendet werden.<br/>Weitere Bedenken werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p> | <p>Die fehlenden Quellenangaben werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken seitens des Vermessungs- und Katasteramtes gegen die Planung bestehen.</p>    | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>15. E-Mail der Energienetze Mittelrhein GmbH &amp; Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz</b></p> <p>Vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Flachsheck" der Ortsgemeinde Schönecken nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Hinsichtlich der erdgasseitigen Versorgung der geplanten Wohnbebauung ist eine Erschließung durch Erweiterung unseres Bestandsnetzes bzw. durch die Herstellung von Netzanschlüssen an die westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Netzanlagen grundsätzlich möglich. Ob und in welcher Dimension die Netzerweiterung durchgeführt wird, muss zu einem späteren Zeitpunkt anhand konkreter Bedarfe und wirtschaftlicher Gesichtspunkte entschieden</p>  | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine mögliche Erdgasversorgung des Baugebietes ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beraten.</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   | Beschluss                           |
|---|--|-------------------------------------|
| <p>werden.<br/>Die Lage der Netzanlagen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Bestandsdokumentation entnehmen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise nicht vorzubringen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><b><i>Den der E-Mail beigefügten Auszug aus der Bestandsdokumentation finden Sie im Anschluss der Stellungnahmen.</i></b></p>  | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> |                                     |
| <p><b>16. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 31.05.2021</b></p> <p>Ziel der Ortsgemeinde Schönecken ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines Neubaugebietes für Wohnzwecke zu schaffen. Zu diesem Zweck soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweist. Daher sind im Plangebiet die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm nach Nr. 6.1 Buchstabe „e“ der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) maßgeblich. Ferner ist der zulässige Immissionswert für Geruchsmissionen (relative Geruchsstundenhäufigkeit) nach Nr. 3.1 der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in Höhe von 10% der Jahresstunden maßgeblich.</p> <p>Da im vorliegenden Fall offensichtlich keine Konflikte bzgl. Gerüche zu erwarten sind, wurde auf die Erstellung eines Immissionsgutachtens verzichtet. Bzgl. des Thema Lärm wurde ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Rammenfeld/Flachsheck“ der Kramer Schalltechnik GmbH, 53757 Sankt Augustin (Gutachten Nr. 1802018/01 vom 15.03.2020) wurden neben den zu erwartenden Verkehrsgeräuschen auch die zu erwartenden Geräusche, welche von den vorhandenen und den geplanten gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>            | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   | Beschluss |
|---|--|-----------|
| <p>Nutzungen der Umgebung, insbesondere des in südlicher Richtung liegenden Gewerbegebietes, ermittelt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Wohnnutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit den vorhandenen gewerblichen/landwirtschaftlichen Nutzungen der Umgebung verträglich ist und keine Lärmkonflikte zu erwarten sind.</p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen daher von hier aus keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Es wird allerdings darum gebeten, folgende Anregung zu berücksichtigen:</p> <p>In Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft wird, ob die geplante Anlage, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet ist bzw. ob durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz einer Schallschutzhaube, Errichtung einer Einhausung, ausreichender Abstand zum Nachbargebäude) ein rechtskonformer Betrieb sichergestellt ist.</p> <p>Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und</li> <li>- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</li> </ul> <p>Um in diesen Fällen den Immissionsschutz gewährleisten zu können und um insbesondere zukünftigen Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, wird von hier aus empfohlen, im Bebauungsplan festzusetzen, dass der Einsatz eines solchen Gerätes nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), vor der Errichtung bzw.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Folgender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen:</u></b><br/> <i>Für genehmigungsfreie Nebenanlagen und Einrichtungen, z.B. Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke, ist die Einhaltung der</i></p> |           |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   | Beschluss                       |
|--|--|---------------------------------|
| <p>der Inbetriebnahme nachgewiesen wird. Zumindest aber sollte dies als Hinweis zum Lärmschutz aufgenommen werden, um bei der Bauherrschaft ein Bewusstsein für die Problematik zu erreichen.</p> <p>Bei der Nachweisführung kann auch der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013, aktualisiert durch den Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020, heranzuziehen, in dem u. a. auch die zulässigen Schalleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind. Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005, betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, eine Zuständigkeit hinsichtlich Verkehrsanlagen (Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen) für die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nicht gegeben ist.</p> | <p><i>Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) für Allgemeine Wohngebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme nachzuweisen.</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |                                 |
| <p><b>17. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 31.05.2021, Az.: 342-WBB-232-15835/2021</b></p> <p>Zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Starkregenvorsorge</b></p> <p>Nach dem Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzfluten nach Starkregen) kann sich Oberflächenabfluss entlang der Schlenckerstraße und weiter entlang der Berliner Straße konzentrieren; ebenso entlang der L 16. Eine Abflusskonzentration von den nördlich liegenden Hangflächen in Richtung des Plangebietes wird nicht expliziert</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Folgender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen:</b><br/><i>Extreme Starkregen und Hochwasser führen immer häufiger</i></p>   | <p>siehe Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   | Beschluss |
|---|--|-----------|
| <p>dargestellt, kann aber nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus Sicht der Starkregenvorsorge wird empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes sollte beachtet werden, dass Oberflächenabfluss nicht über die Planstraßen in das Gebiet geleitet wird.</li> <li>• Am westlichen Rand des Plangebietes sollte eine Notwasserführung vorgesehen werden. Dadurch kann die potentielle Gefährdung für die Bebauung in der Schlenckerstraße und der Berliner Straße gemindert werden.</li> <li>• Durch entsprechende Wasserführung entlang der Straße „Rammenfeld“ und eine Notwasserführung entlang des östlichen Randes des Plangebietes kann der Zufluss von Oberflächenwasser in das Plangebiet begrenzt werden.</li> <li>• Die im Entwässerungskonzept angesprochenen Rückstausicherungen der Anschlussleitungen sollten in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</li> </ul> <p><b>Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser)</b><br/> Das vorliegende Entwässerungskonzept (aufgestellt durch das fachkundige Ingenieur-und Planungsbüro PE Becker GmbH, 53925 Kall) ist das einvernehmlich erzielte Ergebnis aller Beteiligten des gemeinsamen Ortstermins</p> | <p><i>zu schweren Schäden an Gebäuden und Bauwerken. Durch eine angepasste Bauweise, Ausrüstung und Nutzung der Gebäude kann ein wirkungsvoller Schutz gegen Hochwasser und Starkregen erreicht werden durch z. B. erhöhte Anordnung der Gebäude, gezieltes Sammeln und Ableiten des Niederschlagswassers, Bepflanzung von Flächen etc.. Es wird empfohlen, die Gefahr von extremen Starkregen- und Hochwasserereignissen bereits frühzeitig in der Planung zur Bebauung der Grundstücke zu berücksichtigen.</i></p> <p>Die Empfehlungen zur Starkregenvorsorge werden zur Kenntnis genommen und in der sich anschließenden Ausführungsplanung und durch entsprechende Ausgestaltung der Erschließung des Plangebiets berücksichtigt.</p> <p><b><u>Folgender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen:</u></b><br/> <i>Die Anschlussleitungen für Schmutzwasser sind grundsätzlich gegen Rückstau zu sichern. Für Abwasseranfallstellen unterhalb der Rückstauenebene sind Hebeanlagen oder sonst zulässige Rückstausicherungen nach DIN 1986-100 an den jeweiligen Schmutzwasseranfallstellen vorzusehen. Durch die vorhandene Hanglage ist dies für die südlichen Grundstücke bei Anfallstellen in Kellerräumen zwangsläufig erforderlich.</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |           |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   | Beschluss |
|--|--|-----------|
| <p>am Donnerstag, 28.01.2021 in Schönecken.<br/> Die gesetzlichen Zielvorgaben gemäß dem Landeswassergesetz RLP hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung --Stichwort: Rückhalt und Versickerung (auch teilweise) vor direkter Ableitung-- werden bei entsprechender baulicher Umsetzung dann auch als erfüllt angesehen.<br/> Dem Entwässerungskonzept wird zugestimmt.</p> <p><b>Oberflächengewässer:</b><br/> Die Teilfläche B grenzt im Süden an einen Seitenzufluss der Nims. Für Maßnahmen im 10 m Gewässerbereich verweise ich auf die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31.</p> <p><b>Bodenschutz 1 Altlasten:</b><br/> Für den Bereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.</p> <p><u>Hinweis:</u><br/> - Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche /visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren (Anzeigepflicht gern. § 5 Abs. 1 LBodSchG).</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Entwässerungskonzept zugestimmt wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu gegebener Zeit bei der Planung bzw. im (wasserrechtlichen) Genehmigungsverfahren für die zukünftig geplanten Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nebstehender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> |           |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   | Beschluss                           |
|---|--|-------------------------------------|
| <p><b>18. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier vom 31.05.2021</b></p> <p>Der Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Schönecken zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich „Auf der Flachsheck“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Wir bitten, im Zuge der Planung, Beeinträchtigungen für die an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe auszuschließen.</p>  | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen für die an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe zu erwarten (vgl. hierzu Schalltechnische Untersuchung, KRAMER Schalltechnik GmbH Nr. 18 02 018/01 vom 15.03.2020).</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>19. E-Mail von der Vodafone GmbH, Zurmaeiener Str. 175, 54292 Trier vom 01.06.2021, Az.: S01019964</b></p> <p>Wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 30.04.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>   | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   | Beschluss                       |
|--|--|---------------------------------|
| <p><b>20. E-Mail von der Vodafone GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier vom 01.06.20212, Az.: S101020028</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.04.2021.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH<br/> Neubaugebiete KMU<br/> Südwestpark 15<br/> 90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul> <p><b><i>Bei den weiterführenden Dokumenten handelt es sich um allgemeine Regelungen, die bei Bedarf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Zimmer 311 eingesehen werden können.</i></b></p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> | <p>siehe Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>21. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, az.: 06-210902-09</b></p> <p>Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 30.04.2021, übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen</p>  | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>  | <p>siehe Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   | Beschluss |
|--|--|-----------|
| <p>Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:</p> <p><b>1. Bauwesen</b></p> <p><b>1.1</b> Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Die gesetzlichen Vorgaben hierzu sind nicht eingehalten. Insbesondere erfüllt das Plangebiet nicht das Erfordernis, dass dieses sich an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließt. Erforderlich ist, dass das Plangebiet mindestens an 2 Seiten in nicht unerheblichem Maße an die Ortslage angrenzt (vgl. VGH München, Urt. V. 09.05.2018 NE17.2528). Hierzu führte das Gericht u.a. aus:</p> <p><i>„Hiervon ist gerade dann nicht auszugehen, wenn – trotz Angrenzung einzelner Bauparzellen des neuen Plangebiets an den Ortsrand und trotz der Einhaltung der Größenbegrenzung – der vorhandene Siedlungsbereich nicht lediglich „abrundend“ in den Außenbereich erweitert wird, sondern bei städtebaulich wertender Betrachtung tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, der sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich „absetzt“ und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorgibt. Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, schließen sich daher dann nicht mehr i.S. von § 13b BauGB an im Zusammenhang bebauten Ortsteile an, wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebiets völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt, der weitaus größte Teil des neuen Baugebiets sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht.“</i></p> <p><i>„Damit wird gefordert, dass auch die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernte ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich, an den anzuschließen ist, stehen muss.“</i></p> <p>Nach diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan nach § 13 b BauGB <b>nicht</b> vor.</p> | <p>Die gesetzlichen Vorgaben für ein Verfahren gem. § 13b BauGB sind im hier gegenständlichen Fall eingehalten. Ein Hinweis darauf, dass das Plangebiet mindestens an zwei Seiten in nicht unerheblichem Maße an die Ortslage angrenzen muss, konnte weder dem angeführten Urteil noch den einschlägigen Gesetzestexten inkl. zugehörigen Kommentaren entnommen werden.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen (btw. aus VGH München, Beschluss v. 04.05.2018 – 15 NE 18.382) beziehen sich auf eine Fallgestaltung, bei der sich der Geltungsbereich an einen nur lückenhaft bebauten Bereich anschließen und sich dabei überwiegend „fingerartig“ in eine bisher unbeplante Richtung und ohne erkennbaren unmittelbaren Zusammenhang in den Außenbereich erstrecken sollte (ähnliche Fallgestaltung des untergeordneten „Anschlusses“ an bestehende Siedlungsstruktur bei Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 23.03.2020 - 1 MN 136/19).</p> <p>Bei dem hier gegenständlichen Geltungsbereich ist davon nicht auszugehen, da dieser, durch eine Potenzialanalyse ermittelt, organisch an die bestehende Ortslage anschließt, die Geometrie kompakt gehalten ist und er auf einer Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan basiert. Ein „neuer, selbständiger Siedlungsansatz“ entsteht durch die neue Wohngebietsfläche nicht, da sie lückenlos an bestehende Wohnnutzung anschließt. Auch südlich der L 16 ist auf Basis der Gewerbegebietsflächen des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ Bebauung bis auf etwa gleiche Höhe vorhanden bzw. möglich.</p> |           |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  | Beschluss |
|---|---|-----------|
| <p><b>1.2</b> In Nr. 1.1. der Begründung ist dargelegt, dass ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt und die zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> unterschritten wird. Für Bebauungspläne nach § 13 b BauGB gilt jedoch eine Grenze von 10.000 m<sup>2</sup>.<br/>In der gleichfalls angegebenen Berechnung wird von einem Plangebiet von 27400 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,4 ausgegangen. Das würde einer Grundfläche von 10.960 m<sup>2</sup> entsprechen und somit über der zulässigen Grenze liegen.</p> <p><b>1.3</b> Bebauungspläne nach § 13b BauGB dürfen nur für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen aufgestellt werden. Vorliegend sind jedoch nach Nr. 1 der Textfestsetzungen u.a. auch gewerbliche Nutzungen zulässig. Vom Gesetz her ist auszugehen, dass nach § 13b BauGB nur Bebauungspläne in Frage kommen, die ein reines Wohngebiet ausweisen. Dies wurde von der zwischenzeitlichen Rechtsprechung dahingehend relativiert, dass auch allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden können. Hier sei es jedoch erforderlich, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden (vgl. VGH München, Urt. V. 04.05.2018, 15 NE 18.382).</p> <p><b>1.4</b> In der Begründung ist ausgeführt, dass durch das Planungsvorhaben keine UVP-Pflichtigen Vorhaben zugelassen werden. Allerdings sind neue öffentliche Erschließungsstraßen geplant. Hierfür ist nach dem Landes-UVP-Gesetz (Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – LUVPG – vom 22.12.2015) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.</p> <p><b>1.5</b> Die Teilfläche B (Grünfläche Hochwasserschutz und Niederschlagsbewirtschaftung) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beim Haubrunnen“. Es ist zwar nicht erforderlich auch diesen Plan zu ändern, denn nach Rechtskraft des „neuen“ Bebauungsplanes gilt dieser. Es ist jedoch zur Nachvollziehbarkeit erforderlich, dass die Abgrenzungen des Bebauungsplanes „Beim Haubrunnen“ auf der Planunterlage dargestellt werden.</p> <p><b>2. Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> | <p>Die Formulierung der Begründung zur zulässigen Grundfläche wird angepasst.</p> <p>Die Flächenberechnung im Kap. Flächenbilanz der Begründung gibt als Gesamtfläche des Geltungsbereichs A 27.450 m<sup>2</sup> an. Davon sind 16.100 m<sup>2</sup> als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, für das die GRZ von 0,4 anzuwenden ist. Demgemäß ergibt sich mit 6.440 m<sup>2</sup> eine Grundfläche unterhalb des Maximalwertes von 10.000 m<sup>2</sup>. Die anderen Flächen im Geltungsbereich sind gem. Vorgaben des BauGB bzw. der BauNVO nicht in die Berechnung einzubeziehen.</p> <p><b><u>Die zugehörige Textliche Festsetzung Ziffer 1.3 wird wie folgt ergänzt:</u></b><br/><i>Nicht Bestandteil werden von den nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Betriebe des Beherbergungsgewerbes,</i></li> <li>2. <i>sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,</i></li> <li>3. <i>Anlagen für Verwaltungen,</i></li> <li>4. <i>Gartenbaubetriebe,</i></li> <li>5. <i>Tankstellen.</i></li> </ol> <p>Nebenstehende Anregung wird berücksichtigt: Es wird eine Allgemeine Vorprüfung durchgeführt und der entsprechende Textteil in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ wird durch Ergänzung einer entsprechenden Signatur gem. PlanZV nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplans „Auf der Flachsheck“ dargestellt.</p> |           |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  | Beschluss |
|---|---|-----------|
| <p><b>2.1</b> Festsetzung 14.2 regelt für Teilfläche B: „Die Bepflanzung und Pflege nach Umsetzung ist im Genehmigungsverfahren für die wasserwirtschaftlichen Anlagen zu regeln.“ Wir halten es für sinnvoll und erforderlich, im B-Plan als Vorgabe ergänzend festzusetzen, dass die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bepflanzungen in naturnaher Weise zu planen, zu gestalten und zu unterhalten sind.</p> <p><b>2.2</b> In der „Begründung“ wird zu Teilfläche „B“ festgestellt: „Die südlich der L16 gelegene „Teilfläche B: Anlagen des Hochwasserschutzes und der Niederschlagswasserbeseitigung“ wird derzeit entsprechend der bisher dort geltenden Festsetzung des Bebauungsplans (Teilgebiet „Beim Haubrunnen“, in den dortigen Textlichen Festsetzungen Ziffer 3.2.2) als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet.“<br/>Es fehlt in den vorgelegten Unterlagen eine Biotoptypenkartierung von Teilfläche B. Insbesondere muss festgestellt werden, ob das dort vorliegende „extensiv bewirtschaftete Grünland“ als Magergrünland einzustufen ist und besondere Biotopfunktionen erfüllt. Bei einer Teilaufhebung des B-Plans „Beim Haubrunnen“ (s.o.) könnte es dann unter den Schutz des Paragraphen 15 Landesnaturschutzgesetz fallen.</p> <p><b>3. Raumordnung und Landesplanung</b></p> <p><b>3.1</b> Der OG Schönecken sind im ROP neu /E als Grundzentrum die besonderen Funktionen Wohnen, Gewerbe, Freizeit /Erholung und Landwirtschaft zugewiesen.</p> <p><b>3.2</b> Das beabsichtigte Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz, weitere landesplanerische Kategorien sind nicht betroffen.</p> <p><b>3.3</b> Im FNP ist das Vorhabengebiet als Wohnbaufläche dargestellt, insofern wird der B-Plan aus dem FNP entwickelt.</p> <p><b>3.4</b> Hinsichtlich des Vorranggebietes Grundwasserschutz ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft abzustimmen.</p> | <p><b><u>Die Textliche Festsetzung wird wie folgt ergänzt:</u></b><br/><i>Die Bepflanzung und Pflege nach Umsetzung ist im Genehmigungsverfahren für die wasserwirtschaftlichen Anlagen zu regeln. Die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bepflanzungen sind in naturnaher Weise zu planen, zu gestalten und zu unterhalten.</i></p> <p>Nebensichende Argumentation kann nicht nachvollzogen werden, da formal keine Teilaufhebung des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ vorgenommen wird, so dass dieser Bereich auch nicht unter § 15 LNatSchG fallen kann, da von dieser Regelung nur Biotope im Außenbereich erfasst werden. Es werden für Teilfläche B lediglich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf der Flachsheck“ die älteren Festsetzungen „überschrieben“, so dass jüngerer Recht das ältere Recht „verdrängt“, so dass die Fläche ununterbrochen dem Geltungsbereich eines Bebauungsplans und somit dem planungsrechtlichen „Innenbereich“ zuzuordnen ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauleitplanung erfolgt in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz. Es liegt ein Entwässerungskonzept vor, dem vorgenannte Stelle</p> |           |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  | Beschluss |
|---|---|-----------|
| <p>3.5 Damit stehen dem Flächennutzungsplan / Bebauungsplan Ziele und Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p><b>4. Wasserrecht</b></p> <p>4.1 Gewässer: Von der Planung ist der Hühnerbach (Gewässer III. Ordnung) betroffen. Es ist vorgesehen das unbelastete Niederschlagswasser dort einzuleiten.</p> <p>4.2 Wasservorranggebiet: Durch die Planung sind weder Wasserschutzgebiete noch Wasservorranggebiete betroffen.</p> <p>4.3 Abwasserbeseitigung: Für die Entwässerung (Schmutz und Niederschlagswasser) wurde in Abstimmung mit der SGD ein Entwässerungskonzept erarbeitet. (einschl. Leitungsplanung, Berechnung Regenrückhaltung). Zudem sind parallel Planungen bzgl. der Regenrückhaltung mit anstehenden Untersuchungen zum Hochwasserschutz vorgesehen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Belange des Hochwasserschutzes wurde eine 1 ha große Fläche für Anlagen des Hochwasserschutzes und der Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.</p> <p>4.4 Schmutzwasser: Die Entsorgung des Schmutzwassers soll über einen Anschluss an das Ortsnetz sichergestellt werden. Eine Bilanzierung der Schmutzwassermengen und Kapazitäten ist erfolgt.</p> <p>4.5 Niederschlagswasser: Das auf den Bauflächen anfallende Niederschlagswasser soll mit dem NSW der Verkehrsflächen mittels Sammelleitungen über die geplante Erschließungsstraße bis zu einer Rückhaltung abgeleitet werden. Von dort ist eine gedrosselte Einleitung in den Hühnerbach vorgesehen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p><b>5. Sonstiges</b></p> | <p>zugestimmt hat (s.o.) so dass wasserwirtschaftliche Belange Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bauleitplanung keine Ziele und Erfordernisse der Raumordnung entgegen stehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Zuge der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren eingeholt, so dass vor Umsetzung der nebenstehenden Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |           |

| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   | Beschluss                           |
|--|--|-------------------------------------|
| <p><b>5.1</b> Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p><b>5.2</b> Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>   | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>  |                                     |
| <p><b>22. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm</b></p> <p>Die vorgelegten Planunterlagen bezüglich der Entwässerung der Flächen im Bebauungsplangebiet entsprechen den bisherigen Abstimmungen mit dem Verbandsgemeindewerk und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Trier, die später für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig ist. Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben.<br/>Die abwassermäßige Erschließung der überplanten Flächen erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Schönecken und der Verbandsgemeinde Prüm – Verbandsgemeindewerk.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Verbandsgemeindewerkes keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da die vorgelegten Planunterlagen bezüglich der Entwässerung den bisherigen Abstimmungen dem Verbandsgemeindewerk und der SGD Nord entsprechen.<br/>Zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde wird eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verbandsgemeindewerk treffen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>23. Schreiben des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier vom 02.06.2021, Az.: 700 21 4008 – 01.44 –OTJO</b></p> <p>Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p>  | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBB keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>   | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

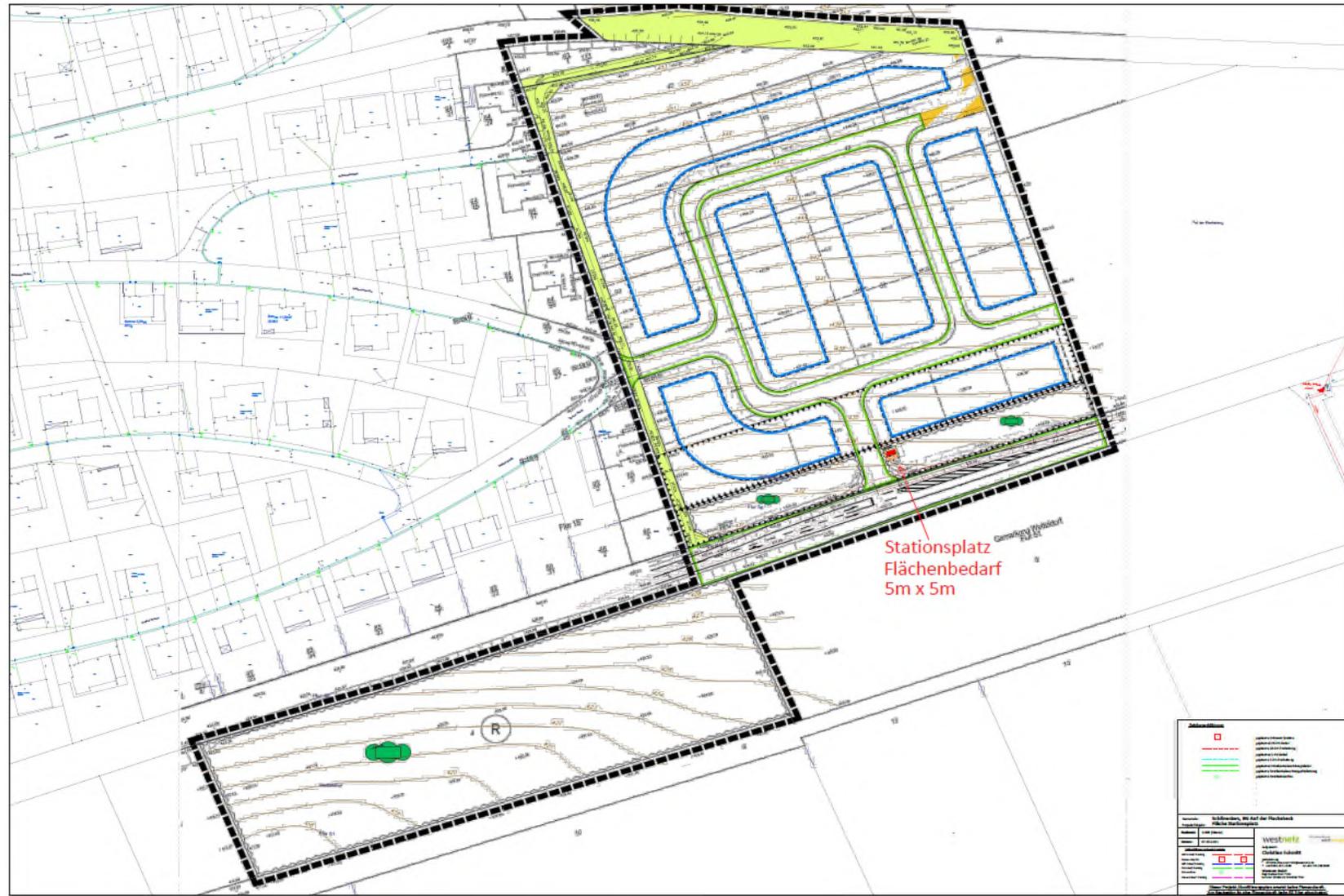
| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   | Beschluss                           |
|--|--|-------------------------------------|
| <p><b>24. E-Mail der GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 09.06.2021</b></p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>  | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der GDKE bislang keine archäologischen Fundstellen im Plangebiet bekannt sind.</p> <p><b><u>Folgender Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt:</u></b><br/> <i>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen.<br/> Die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz und die GDKE Landesdenkmalpflege wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |
| <p><b>25. Brief vom Landesbetrieb Mobilität, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 08.06.2021, Az: 2021 IV 40</b></p> <p>Wir stimmen dem Bebauungsplan unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der L 16.<br/> Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 15,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 16 zu errichten. Das Regenrückhaltebecken auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebietes hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 16.</p> <p>Das Baugebiet soll über eine neue Erschließungsstraße an die freie Strecke der L 16 angebunden werden. Der Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße an die L 16 ist bereits in den Planunterlagen dargestellt. Im direkten Einmündungsbereich der Planstraße liegen die Fahrbahnränder bzw. das Bankett außerhalb der Verkehrsflächendarstellung des Bebauungsplanes. Für eine abschließende Prüfung der Straßenplanung ist die Vorlage von</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Radien der Verkehrsfläche im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße an die L 16 werden in der Planzeichnung angepasst, so dass die festgesetzte Verkehrsfläche die Fahrbahn gem. Straßenplanung vollständig umfasst. Die erforderlichen Nebenanlagen</p>  | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

| Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  | Beschluss                           |
|---|---|-------------------------------------|
| <p>Höhenplänen, Querprofile und Regelquerschnitte erforderlich.</p> <p>Für den Neuanschluss der Erschließungsstraße an die L16 ist eine Linksabbiegespur auf Kosten der Ortsgemeinde erforderlich. Die sich daraus ergebenden Verkehrsflächen auf der L 16 sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Bebauungsgrenze ist hier entsprechend zu erweitern. Über den Bau, die Erhaltung und die Erneuerung der Links-Abbiegespur muss mit der Ortsgemeinde vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Dies muss vor Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.</p>  | <p>(Bankette, Böschungen, Gräben) werden in der öffentlichen Grünfläche untergebracht und bedürfen keiner gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan.</p> <p>Die Flächen zur Anlage der Linksabbiegespur befinden sich vollständig innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche (siehe nachrichtliche Darstellung der Linksabbiegespur in der Planzeichnung). Eine Erweiterung des Bebauungsplans ist (auf Basis der dem Entwurf zugrunde liegenden Straßenplanung des Ing. Büro Scheuch) nicht erforderlich. Lediglich Bankette bzw. Böschungsanlagen liegen innerhalb der öffentlichen Grünfläche.</p>  |                                     |
| <p><b>26. Telefax des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roder-Straße 5, 55129 Mainz vom 06.07.2021, Az.: 3240-0570-21/V1</b></p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b><br/>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Auf der Flacksheck" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Wattelsdorf" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht</p> <p><b>Boden und Baugrund — allgemein:</b><br/>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Der Ortsgemeinde liegen auch keine Kenntnisse über die letzte Eigentümerin vor.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise über tatsächlich erfolgten Abbau vorliegen. Der Ortsgemeinde liegen ebenfalls keine dementsprechenden Hinweise oder Dokumentationen vor.</p> <p>Der Hinweis D.3 wird entsprechend nebenstehenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen:<br/>Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei</p> | <p>siehe<br/>Beschlussvorschlag</p> |

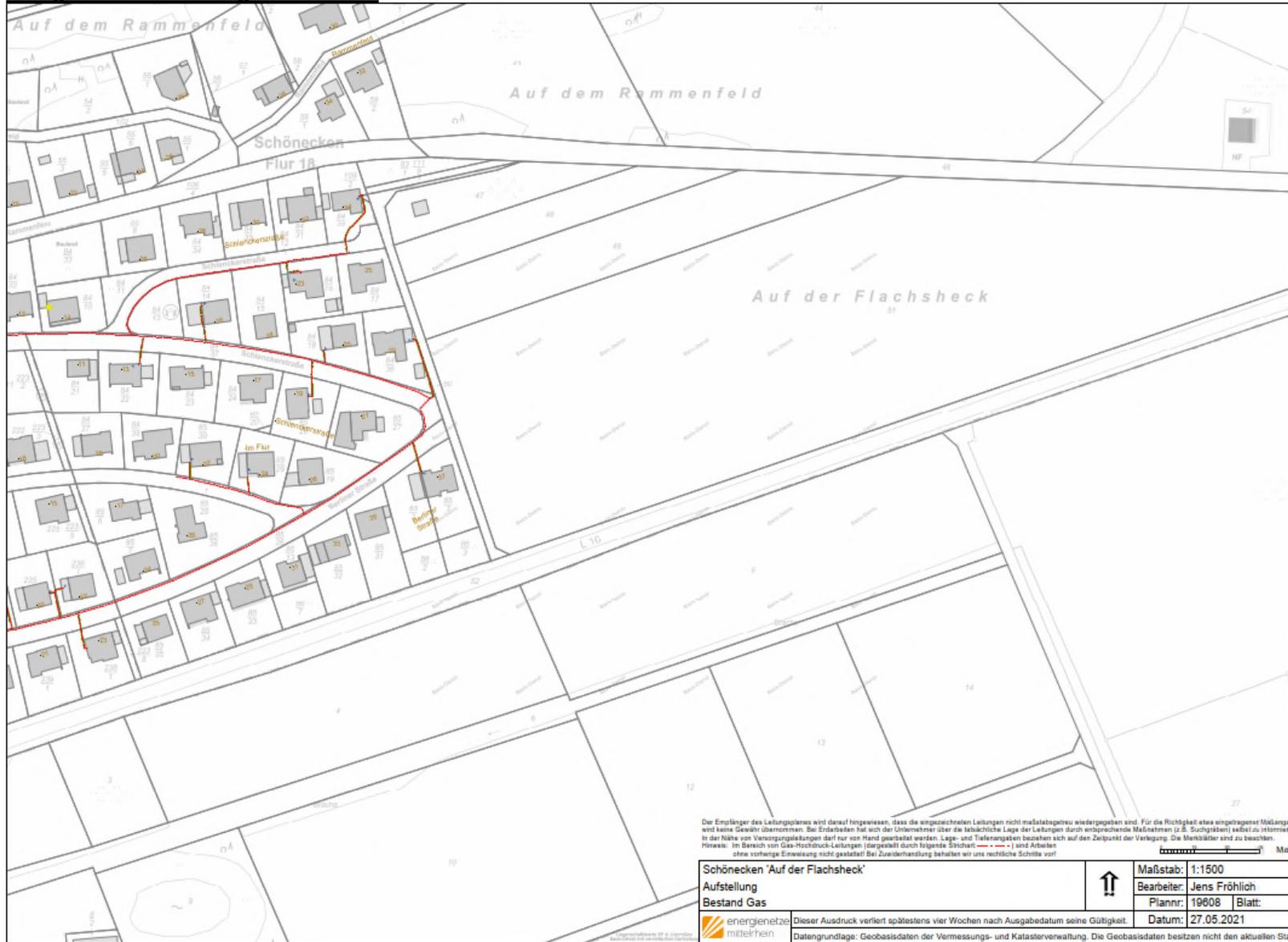
| Stellungnahme  | Beschlussvorschlag  | Beschluss |
|--|---|-----------|
| <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe:</b><br/>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> | <p>Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten (vgl. D. 3).</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> |           |



**Anlage Nr. 2 zu Stellungnahme Nr.7**



### Anlage Nr. 3 zu Stellungnahme Nr.15



Der Empfänger des Leitungsplans wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgräben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten. Hinweis: Im Bereich von Gas-Hochdruck-Leitungen (dargestellt durch folgende Symbole: — — — — —) sind Arbeiten ohne vorherige Einweisung nicht gestattet! Bei Zweifelsfällen behalten wir uns rechtliche Schritte vor!

|  |  |   |             |               |
|--|--|---|-------------|---------------|
| Schönneck 'Auf der Flachheck'  |  | ↑   | Maßstab:    | 1:1500        |
| Aufstellung  |  |   | Bearbeiter: | Jens Fröhlich |
| Bestand Gas  |  | Plannr:   | 19608       | Blatt:        |
| energiejetze<br>mittelher  |  | Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit. | Datum:      | 27.05.2021    |
| Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand. |  |   |             |               |